



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz und
Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Führung der Eidgenössischen Grundstücksidentifikation «E-GRID» aktualisierter Leitfaden

Stand 1. Juli 2020

Herausgeber

Bundesamt für Justiz
Eidgenössisches Amt für Grundbuch-
und Bodenrecht
Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. 058 462 47 97
egba@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Geodäsie und Eidgenössische
Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern
Tel. 058 464 73 03
vermessung@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Ordentliche Vergabe der E-GRID – Normalbetrieb	4
1.1 Organisatorische Aspekte	4
1.2 Präfix-Bezug	4
2 Sonderfälle	5
2.1 Behandlung der sog. Schattengrundstücke	5
2.2 Kantons- /Systemübergreifende EGRIDs	6
2.3 EGRID-Service für provisorische Grundstücke?	6
3 Mögliche Fehlerquellen	6

Einleitung

Nach Artikel 18 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (Grundbuchverordnung, GBV; SR 211.432.1) wird jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück so bezeichnet, dass es landesweit eindeutig identifizierbar ist. Die Bezeichnung beinhaltet hierfür u.a. eine eidgenössische Grundstücksidentifikation: die E-GRID.

Die E-GRID ist eine zwingend vorgeschriebene Bezeichnung jedes in der amtlichen Vermessung (AV) und im Grundbuch (GB) aufgenommenen Grundstücks. Sie kommt vor allem im grundstücksbezogenen Datenaustausch zwischen verschiedenen Institutionen zum Tragen und wird zudem im nationalen, kantonalen und kommunalen Verkehr mit Bank- und Kreditinstituten, Versicherungen, Steuerämtern, Notaren, dem Bund usw. sowie zwischen dem Grundbuch und der Vermessung eingesetzt. Ferner ist es möglich, dass die E-GRID auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) verwendet wird.

Gemäss Artikel 19 GBV stellt der Bund die Methode für die Erstellung und Vergabe der E-GRID zur Verfügung. Die Kantone sind ihrerseits für die Zuordnung der E-GRID zu den einzelnen Grundstücken verantwortlich. Die E-GRID ist aus Datenschutzgründen «nicht sprechend», hat aufgrund technischer und zukunftsweisender Überlegungen keine klassifizierenden Merkmale, ist also rein identifizierend und «ein-eindeutig».

Die E-GRID wird aus einem 4-stelligen Präfix und einer 6-stelligen Zählnummer gebildet. Das Präfix wird hierbei zentral auf cadastre.ch bezogen und in das jeweilige AV- oder Grundbuchsystem eingespeist.

Seit der Einführung der E-GRID 2010 haben sämtliche Kantone die erstmalige Vergabe der E-GRID für bestehende Grundstücke abgeschlossen. Dieses Dokument widmet sich daher der ordentlichen Vergabe der E-GRID, allfälligen Sonderfällen und den möglichen Fehlerquellen im Normalbetrieb.

Neben der E-GRID beinhaltet das Datenmodell des elektronischen Grundstückinformationssystems (eGRIS) auch Identifikationen für Rechte im Grundbuch (EREID), Personen im Grundbuch (EGBPID) und Tagebucheinträge des Grundbuchs (EGBTBID). Im Gegensatz zur E-GRID verfügen diese Identifikatoren nicht über eine gesetzliche Grundlage auf Verordnungsstufe. Zumal EGBPID und EGBTBID keine ein-eindeutigen Identifikatoren darstellen, ist auf deren Vergabe in diesem Dokument nicht weiter einzugehen.

Dieses Dokument ersetzt den Leitfaden 2010.

1 Ordentliche Vergabe der E-GRID – Normalbetrieb

1.1 Organisatorische Aspekte

Die E-GRID-Vergabe für **neue Grundstücke** im Rahmen normaler Geschäftsabwicklung muss zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch organisatorisch geregelt werden. Doppelvergaben (z.B. für selbständige dauernde Rechte) dürfen nicht vorkommen. Es wird empfohlen, die E-GRID dort zu vergeben und zu erfassen, wo die Grundstücke entstehen. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch vom 28. Dezember 2012 (TGBV; SR 211.432.11) werden die E-GRID für bodenbezogene Grundstücke (Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedene selbständige und dauernde Rechte) durch die zuständigen Stellen der amtlichen Vermessung und für die restlichen Grundstücke durch das Grundbuchamt erstellt und vergeben. Der Einsatz der Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch (AVGBS) unterstützt diesen Prozess und ermöglicht die Eindeutigkeit der Vergabe.

Bei **Grenzänderungen** gelten für die E-GRID die gleichen Regeln wie für die herkömmliche Grundstücksnummer (Art. 153 und 158 GBV): Bei der Teilung eines Grundstücks in mehrere selbständige Grundstücke (Parzellierung) behält in der Regel ein Teil die bestehende Nummer. Bei Abtrennung eines Teilstücks und anschliessender Vereinigung mit einem angrenzenden Grundstück behalten beide Grundstücke ihre Nummer. Bei Vereinigung (Zusammenlegung) von mehreren benachbarten Grundstücken wird für das neue Grundstück in der Regel die Nummer eines der beteiligten Grundstücke weiterverwendet.

Bei **gelöschten Grundstücken** geht die E-GRID unter und darf nicht mehr verwendet werden.

Bei **Gemeindefusionen** behalten die Grundstücke zwingend ihre E-GRID; die herkömmliche Grundstücksbezeichnung kann – beispielsweise durch einen Zusatz zur Nummer – angepasst werden.

1.2 Präfix-Bezug

Der Präfix-Bezug erfolgt auf der Web-Page des schweizerischen Katasterwesens, unter www.cadastre.ch/eGRID.

cadastre.ch

Amtliche Vermessung ÖREB-Kataster Grundbuch Über cadastre.ch Service & Publikationen Aktuell Handbücher für Fachleute

Startseite > Handbuch Amtliche Vermessung > Informationsebenen > Liegenschaften > Einführung «E-GRID»

Informationsebenen
Liegenschaften
Einführung «E-GRID»
Algorithmus «E-GRID»

Einführung der Eidg. Grundstückidentifikation «E-GRID»

Nach der geltenden Regelung des schweizerischen Grundbuchrechts muss jedes Grundstück schweizweit eindeutig identifiziert werden können. Gestützt auf Artikel 18 GBV führte der Bund zu diesem Zweck die eindeutige Eidgenössische Grundstücksidentifikation (E-GRID) ein.

Der E-GRID besteht aus einem Präfix und einer Nummer. Der Präfix wird zentral vergeben, die Nummernvergabe erfolgt dezentral in den Systemen.

Das Erlangen eines Präfixes ist nur für Softwareentwickler und für die Kantone erforderlich, welche den E-GRID-Generierungsalgorithmus bereitstellen. In allen anderen Fällen ist er nutzlos.

Die Nutzung des Dienstes für den Erhalt eines Präfixes ist kostenlos und bedarf einzig einer vorherigen Registrierung bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion ([E-Mail](#)).

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse und Ihr Passwort ein:

E-Mail

Passwort

Die Nutzung des Dienstes für den Erhalt eines Präfixes ist kostenlos und bedarf einzig einer vorherigen Registrierung bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion via E-Mail-Adresse. Pro E-Mail-Adresse können beliebig viele Präfixe (für verschiedene Systeme) bezogen werden. Da ein 4-stelliges Präfix für etwa 0,9 Mio. E-GRID genügt, muss in der Regel nur ein einziges Präfix pro Grundbuch- bzw. AV-System bezogen werden. Es werden nur jene Systeme mit einem Präfix ausgerüstet, an denen auch eine neue Grundstücks- bzw. Parzellennummer vergeben wird.

Nach erfolgreich getätigter Bestellung wird das vergebene Präfix sofort online angezeigt. So kann der Bezüger das Präfix direkt entgegennehmen und mittels Copy-Paste in sein System übertragen. Zudem erhält der Bezüger eine Bestätigung des Bezugs samt Verwendungsart und vorgesehenem Standort durch E-Mail. Diese Nachricht ist aus Sicherheitsgründen und zwecks Dokumentation auch in Papierform beim System bzw. am Standort aufzubewahren.

Es ist stets darauf zu achten, dass das Präfix korrekt übernommen und nur für ein einziges System verwendet wird. Der Bezüger ist für die korrekte Übernahme und einmalige Verwendung des Präfixes verantwortlich. Er gewährleistet damit die Eindeutigkeit der E-GRID.

2 Sonderfälle

2.1 Behandlung der sog. Schattengrundstücke

Als Schattengrundstück (oder Kopie-Grundstück) wird eine unvollständige, grundbuchsysteminterne Kopie (in der Regel bloss die Nummer bzw. die Grundstücksidifikation) eines in einem anderen Grundbuchkreis aufgenommenen Grundstücks bezeichnet. Ein Schattengrundstück wird behelfsmässig benötigt, wenn

beispielsweise bei einer Grunddienstbarkeit oder einem Gesamtpfandrecht im informatisierten Grundbuch auf das in einem anderen Grundbuchamt geführte Grundstück verwiesen werden muss. Seine Verwendung ist lediglich systeminterner, technischer Natur.

Die bestehenden Schattengrundstücke dürfen bei der Vergabe der E-GRID nicht berücksichtigt werden. Da das Schattengrundstück zu einem anderen Grundbuchkreis gehört, darf ihm unter keinen Umständen eine eigene E-GRID zugeteilt werden. Diese Aufgabe obliegt vielmehr dem zuständigen Grundbuchamt des Grundbuchkreises, in welchem das reale Grundstück liegt. Die Daten des Schattengrundstücks dürfen weder transferiert noch Dritten verfügbar gemacht werden.

Es wird empfohlen, auch für Schattengrundstücke die E-GRID zu nutzen. Nur so ist gewährleistet, dass die Bezeichnungen vom anderen Grundbuch- bzw. vom Nachbarkreis immer korrekt und eindeutig bleiben. Mutationen an Grundstücken, welche in anderen Grundbuchkreisen als Schattengrundstücke verzeichnet sind, müssen den betroffenen Ämtern umgehend mitgeteilt werden.

2.2 Kantons- /Systemübergreifende EGRIDs

Liegt ein Grundstück auf mehreren Kantonsgebieten, so ist aufgrund der Eindeutigkeit der E-GRID zwingend von beiden Kantonen dieselbe E-GRID zu verwenden. Idealerweise ist dies bei der Implementierung der E-GRID schon so geschehen.

Fällt beim Tagesgeschäft auf, dass in einem solchen Fall mehrere Kantone für das selbe Grundstück mehrere E-GRID verteilt haben, so ist dieser Umstand umgehend zu korrigieren. Das Grundstück behält dabei die E-GRID desjenigen Kantons, auf dessen Gebiet sich flächenmässig der grösste Teil des Grundstücks befindet.

2.3 EGRID-Service für provisorische Grundstücke?

Es kann vorkommen, dass beispielsweise Notare oder Banken bereits vor der Begründung eines Grundstücks Verträge und Dokumente erstellen, die auf die neuen Grundstücke Bezug nehmen. Es wird empfohlen, nach Massgabe der technischen Möglichkeiten, bereits diesen provisorischen Grundstücken eine E-GRID zu verleihen.

3 Mögliche Fehlerquellen

Mögliche Fehlerquellen sind beispielsweise die Verwendung mobiler AV-Systeme im Feldeinsatz, Systemabstürze und Backup-Prozedere, aber auch falsch übernommene Präfixe.

Eine gewisse Sicherheit und Kontrollmöglichkeit bieten im Falle von doppelt generierten E-GRID-Identifikationen die Grundbuchsysteme. Darin sind im Gegensatz zu den AV-Systemen immer alle Grundstücke enthalten und im direkten Zugriff verfügbar. Würde also ein AV-System ein Grundstück bzw. dessen Identifikation an das Grundbuch weiterleiten, die bereits vorhanden ist, kann dieses System den Fehler erkennen und die Annahme der neuen E-GRID verweigern. In einem Grundbuchsystem allein können doppelte E-GRID-Identifikationen nicht entstehen.

Fehler, die aufgrund eines falsch übernommenen Präfixes entstehen, lassen sich lokal nicht feststellen. Deshalb ist beim Bezug und bei der Verwendung der Präfixe im Rahmen der E-GRID-Einführung äusserste Sorgfalt geboten.

Ferner können Probleme entstehen, wenn provisorische Grundstücke mit einer E-GRID versehen werden, danach aber nicht zum Vollzug gelangen. Daher muss ein solcher Fall umgehend gemeldet werden.

Schliesslich ist bei jeder manuellen Eingabe oder Übernahme einer E-GRID darauf zu achten, dass sich keine Tippfehler einschleichen.